Bericht des Vorstands

der

DO & CO Aktiengesellschaft

Wien, FN 156765 m,

über die

Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats neue Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechtes auszugeben

(TOP 7 - Genehmigtes Kapital 2020)

Sämtliche Mitglieder des Vorstands erstatten nachstehenden Bericht des Vorstands der DO & CO Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien gem § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 S 2 AktG an die 22. ordentliche Hauptversammlung der DO & CO Aktiengesellschaft am 31. Juli 2020.

1. DO & CO Aktiengesellschaft mit dem Sitz Wien und der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Stephansplatz 12, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 156765 m (im Folgenden kurz „DO & CO" oder die „Gesellschaft"), hat gegenwärtig 9.744.000 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stammaktien (Stückaktien) mit Stimmrecht ausgegeben. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt gegenwärtig EUR 19.488.000,--.

2. Der Vorstand der Gesellschaft beabsichtigt, der 22. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 31. Juli 2020 zu **TOP 7** folgende Beschlussfassung vorzuschlagen:

   a) Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes, für die Dauer von fünf Jahren nach der Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch

      aa) gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital von derzeit Nominale EUR 19.488.000,-- um bis zu weitere EUR 1.948.800,-- durch Ausgabe von bis zu 974.400 Stück neue, auf Inhaber lautende nennbetragslose Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der

Durchführung der Kapitalerhöhung jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen,

bb) vorbehaltlich eines Ausschlusses des Bezugsrechtes gemäß lit. cc) die neuen Aktien allenfalls im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gem § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten,

cc) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

(i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage in einer oder mehreren Tranchen erfolgt und die neuen Aktien einem oder mehreren institutionellen Investoren im Rahmen einer Privatplatzierung angeboten werden und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10% (zehn Prozent) des im Zeitpunkt dieser Satzungsänderung im Firmenbuch eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten;

(ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen und Betrieben oder Teilen hiervon oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland erfolgt oder

(iii) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, oder

(iv) um eine den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoption zu bedienen,

wobei der Aufsichtsrat ermächtigt ist, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen [Genehmigtes Kapital 2020], und

b) die entsprechende Änderung der Satzung der Gesellschaft durch Aufnahme eines neuen § 5 Abs 5.

3. Im Hinblick auf die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts bei Ausnützung des Genehmigten Kapitals 2020 hat der Vorstand gemäß § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 S 2 AktG der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über den Grund für den Bezugsrechtsausschluss vorzulegen.

4. Der Vorstand der Gesellschaft kann Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2020, gleich ob die Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen oder mit oder ohne Ausschluss des Bezugsrechts stattfindet, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeben. Der Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung können vom Vorstand nur im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgesetzt werden.

5. Das Genehmigte Kapital 2020 im Umfang von bis zu EUR 1.948.800,-- kann bis zu dem vorgeschlagenen Endtermin (fünf Jahre nach der Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch) einmal oder mehrmals ausgenützt werden. Insgesamt können höchstens 974.400 neue Stückaktien aus dem Genehmigten Kapital 2020 ausgegeben werden. Dies entspricht einem Anteil von 10% des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft.

6. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts von Aktionären im Fall einer Barkapitalerhöhung liegt aus folgenden Gründen im Gesellschaftsinteresse:

   Es liegt im Interesse der Gesellschaft, durch die Platzierung von Aktienpaketen einen Finanzierungs- und/oder Refinanzierungsbedarf ganz oder teilweise rasch abzudecken und/oder die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft rasch zu stärken. Insbesondere angesichts der aufgrund der COVID-19-Krise schwierigen und herausfordernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, von denen insbesondere die Airline-Catering-Division von DO & CO betroffen ist, kann sich für die Gesellschaft kurzfristig die Notwendigkeit einer Finanzierung und/oder Refinanzierung und/oder einer Stärkung der Eigenkapitalbasis ergeben, zumal die Dauer und die Intensität der Auswirkungen dieser Krise auf den Markt im allgemeinen und auf das Unternehmen der Gesellschaft im besonderen nicht abzusehen sind.

   Um entsprechende Flexibilität für Finanzierungen und/oder Refinanzierungen zu erlangen und insbesondere um im Rahmen solcher Finanzierungen und/oder Refinanzierungen einen wesentlichen Eigenkapitalbeitrag leisten zu können, ist es notwendig, dass erforderliches Eigenkapital kurzfristig beschafft werden kann.

   Da Entscheidungen über die Deckung eines Kapital- bzw. Finanzierungs- und/oder Refinanzierungsbedarfs typischerweise kurzfristig zu treffen sind, ist es von Bedeutung,

dass die Gesellschaft dabei nicht vom Rhythmus der jährlichen Hauptversammlungen oder von der langen Einberufungsfrist einer außerordentlichen Hauptversammlung abhängig ist.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechtes bei einer Barkapitalerhöhung, wenn die neuen Aktien einem oder mehreren institutionellen Investoren im Rahmen einer Privatplatzierung angeboten werden, dient dazu, im Falle eines Finanzierungsbedarfs strategische institutionelle Investoren oder einen gänzlich neuen Anlegerkreis von institutionellen Investoren direkt und zügig ansprechen zu können und allfällig erforderliche Finanzmittel gegen Ausgabe von neuen Aktien, die einen Anteil von 10 % des im Zeitpunkt der Satzungsänderung im Firmenbuch eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten dürfen, vergleichsweise rasch und kosteneffizient aufzubringen und die Konditionen einer Kapitalerhöhung im Interesse aller Aktionäre zu optimieren.

Weiters kann bei einer Privatplatzierung mit Bezugsrechtsausschluss das Platzierungsrisiko, das ansonsten mit einem öffentlichen Angebot unter Wahrung des Bezugsrechtes verbunden ist, minimiert werden. Die Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht die rasche und sichere Platzierung neuer Aktien innerhalb einer kurzen Angebotszeit. Dadurch kann die Gesellschaft sich bietende Marktchancen, insbesondere hinsichtlich des Preisniveaus der Aktien, rasch und flexibel für eine Kapitalerhöhung nutzen. Durch die Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien und zum Ausschluss des Bezugsrechts wird die Gesellschaft ferner in die Lage versetzt, die Vorteile eines im internationalen Kapitalmarktumfeld marktüblichen, sogenannten *Accelerated Bookbuilding*-Verfahrens zu nutzen und auch dadurch das mit der Durchführung einer Kapitalerhöhung verbundene Platzierungsrisiko deutlich zu verringern.

Durch einen Bezugsrechtsausschluss hat die Gesellschaft auch die Möglichkeit, vorab einen oder eine Auswahl bestimmter Investoren anzusprechen, die sich zur Zeichnung einer gewissen Menge an Aktien verpflichten. Durch die Möglichkeit der Zusage einer fixen Zuteilung an einzelne Investoren erhöht sich einerseits in der Regel der für die Gesellschaft umsetzbare Emissionspreis neuer Aktien und andererseits kann dadurch eine positive Signalwirkung einer fixen Platzierung und Übernahme von Aktien in der Regel auch für eine allfällige künftige Bezugsrechtsemission die Transaktionssicherheit zum Vorteil der Gesellschaft erhöhen. Aus strategischen Überlegungen kann es für die

Gesellschaft zweckmäßig sein, einen bestimmten institutionellen Investor als neuen Aktionär für die Gesellschaft zu gewinnen und/oder die Aktionärsstruktur hinsichtlich schon beteiligter institutioneller Investoren zu festigen.

Weiters können bei einer Privatplatzierung mit Bezugsrechtsausschluss bei entsprechender Strukturierung die ansonsten mit einem öffentlichen Angebot verbundene Prospektpflicht und die daraus resultierenden Vorbereitungszeiten und erheblichen Kosten vermieden werden, was die Kosten der Kapitalaufbringung für die Gesellschaft zum Vorteil der Gesellschaft und der Aktionäre deutlich reduziert und eine schnellere Durchführung der Kapitalmaßnahme ermöglicht.

Im Hinblick auf die Dauer des Genehmigten Kapitals 2020 von fünf Jahren ab der Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch können gegenwärtig keine Angaben zum Ausgabebetrag von jungen Aktien an institutionelle Investoren gemacht werden, weil dies sowohl von der Entwicklung von DO & CO als auch der Kursentwicklung der DO & CO Aktie abhängt. Der Vorstand wird bei der Festlegung des Ausgabebetrages die dann gegebenen Marktkonditionen und das dann gegebene Kursniveau der DO & CO-Aktie berücksichtigen.

Angesichts des liquiden Marktes für DO & CO-Aktien und der Beschränkung des Bezugsrechtsausschlusses auf einen Anteil von höchstens 10 % des Grundkapitals würde eine Verwässerung der Aktionäre im Hinblick auf ihre Beteiligung am Unternehmenswert und ihre Stimmrechte jedenfalls in angemessenen Grenzen gehalten werden. Die an der Erhaltung ihrer Beteiligungsquote interessierten Aktionäre können die entsprechende Anzahl an Aktien der Gesellschaft über die Börse erwerben.

Zusammengefasst ergibt sich, dass es der Gesellschaft durch einen Ausschluss des Bezugsrechtes möglich ist, einen allfälligen Finanzierungsbedarf der Gesellschaft kurzfristig und effektiv durch die Zufuhr zusätzlichen Eigenkapitals – allerdings beschränkt auf 10 % des im Zeitpunkt der Satzungsänderung im Firmenbuch eingetragenen Grundkapitals – zu decken. Dies liegt nicht nur im Interesse der Gesellschaft, sondern auch im Interesse aller Aktionäre. Der Bezugsrechtsausschluss im Fall einer Privatplatzierung an institutionelle Investoren liegt ferner auch deshalb im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, da nur dadurch sichergestellt werden kann, dass institutionelle Investoren in ausreichendem Ausmaß Aktien der Gesellschaft zeichnen (können) und damit die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft gestärkt werden kann. Der

Bezugsrechtsausschluss ist weiters dazu geeignet, die Kosten der gegenständlichen Kapitalmaßnahme deutlich zu reduzieren.

Ein Ausschluss des Bezugsrechtes ist sohin im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre gelegen, stellt ein geeignetes und erforderliches Mittel zur Erreichung der zuvor dargestellten Zwecke dar, ist verhältnismäßig und daher sachlich gerechtfertigt.

7. Neue Aktien können aus dem Genehmigten Kapital 2020 unter Ausschluss des Bezugsrechtes ausgegeben werden, wenn die Veräußerung der Aktien die Gegenleistung oder ein Teil der Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen oder Betrieben oder Teilen hiervon oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland ist.

   Der Erwerb von Unternehmen oder Betrieben oder Teilen hiervon kann rechtlich sowohl als Kauf bestimmter Vermögensgegenstände (und Verbindlichkeiten) eines Unternehmens, Betriebs oder Teiles hiervon (sogenannter *Asset Deal*) als auch als Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft (sogenannter *Share Deal*) gestaltet werden. Beide Arten des (Teil)- Unternehmens- oder (Teil)- Betriebserwerbs, nämlich *Asset Deal* und *Share Deal*, werden im Folgenden zusammenfassend als Unternehmenserwerb bezeichnet.

   Beim Unternehmenserwerb kann die Gegenleistung nicht nur in Geld, sondern auch in Aktien des erwerbenden Unternehmens bestehen. Das kann sowohl im Interesse von DO & CO als Käuferin als auch im Interesse des Veräußerers liegen. Bei einem Unternehmenserwerb in der Form, dass der Veräußerer das Unternehmen oder Teile hiervon (oder Anteile am Unternehmen) als Sacheinlage in die DO & CO Aktiengesellschaft auch gegen die Gewährung neuer Aktien – in diesem Falls aus dem Genehmigten Kapital 2020 – einbringt, werden das Grundkapital und somit das Eigenkapital von DO & CO erhöht. Während im Fall des Kaufs eines Unternehmens durch Bezahlung eines Barkaufpreises ein hoher Liquiditätsabfluss bei der Gesellschaft entstehen kann, ist beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kein Liquiditätsabfluss beim erwerbenden Unternehmen (DO & CO) zu verzeichnen, sondern im Gegenteil eine Erhöhung des Eigenkapitals. Es kann auch Fälle geben, in denen es aus strategischen Gründen notwendig und zweckmäßig ist, dass sich der Veräußerer des Unternehmens an DO & CO beteiligt, oder der Veräußerer im Gegenzug eine Beteiligung an der Gesellschaft verlangt.

Der Unternehmenserwerb in der Form, dass das Unternehmen oder Anteile an dem Unternehmen gegen Sacheinlagen in die Gesellschaft eingebracht werden, wird allgemein als sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss des Bezugsrechtes anerkannt. Es besteht sohin ein Interesse von DO & CO, einen Unternehmenserwerb durch Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts und unter gleichzeitiger Schonung der Liquidität der Gesellschaft zu ermöglichen. Das Genehmigte Kapital 2020 erlaubt der Gesellschaft, bei derartigen Transaktionen mit der gebotenen Schnelligkeit und Flexibilität zu handeln.

Der Bezugsrechtsausschluss ist deshalb erforderlich, weil einerseits die Gesellschaft bei einem Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen nur auf diese Weise den Erwerb des Unternehmens ohne Liquiditätsabfluss sicherstellen kann und weil andererseits der Veräußerer häufig zu einer Übertragung des Unternehmens oder der Anteile daran nur bereit ist, wenn er seinerseits eine wertäquivalente Beteiligung an der Gesellschaft erhält. Aus der Sicht von DO & CO kann es aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich sein, den Veräußerer als Aktionär einzubinden. Beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kann der Veräußerer als Sacheinleger die von ihm gewünschte Beteiligung nur dann erreichen, wenn ausschließlich er die neuen Aktien erhält; denn ein Veräußerer will eine (prozentmäßige) Beteiligung an DO & CO erreichen, die dem Verhältnis des Werts seines Unternehmens im Verhältnis zum Unternehmenswert von DO & CO entspricht.

Der Bezugsrechtsausschluss ist schließlich verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse von DO & CO am Erwerb des betreffenden Unternehmens oder der Anteile an dem betreffenden Unternehmen besteht. Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt, dass beim Unternehmenserwerb eine verhältnismäßige Gewährung von Aktien – in der Regel nach Durchführung einer Unternehmensbewertung – stattfindet. Beim Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2020 wird der Wert des einzubringenden Unternehmens oder der Anteile an diesem Unternehmen dem Wert von DO & CO gegenübergestellt; in diesem Verhältnis erhält der Sacheinleger neue Aktien an DO & CO. Die Altaktionäre nehmen ferner künftig an den Gewinnen des erworbenen Unternehmens, die sich in der Regel durch Synergien mit DO & CO erhöhen sollten, teil.

Im Hinblick auf die Dauer des Genehmigten Kapitals 2020 von fünf Jahren ab der Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch können gegenwärtig keine Angaben zum Ausgabebetrag von jungen Aktien an den Veräußerer eines Unternehmens gemacht werden, weil dies sowohl von der Entwicklung von DO & CO als auch der Kursentwicklung der DO & CO Aktie abhängt. Im Falle des Bezugsrechtsausschlusses im Zuge einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage wird der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates vom genehmigten Kapital Gebrauch machen, wenn der Ausgabebetrag der Aktien bzw. die Anzahl der auszugebenden Aktien der Gesellschaft und die als Gegenleistung eingebrachte Sacheinlage in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

8. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, in Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

9. Im Zusammenhang mit der Durchführung einer Kapitalerhöhung aus einem genehmigten Kapital kann die Einräumung von Mehrzuteilungsoptionen an Emissionsbanken notwendig werden. Um diese Mehrzuteilungsoptionen bedienen zu können, kann ein Bezugsrechtsausschluss erforderlich werden.

10. Zusammenfassend kommt der Vorstand von DO & CO zu dem Ergebnis, dass die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand der Gesellschaft, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegebenenfalls unter Ausschluss des Bezugsrechtes durch Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2020 zu erhöhen, den gesetzlichen Vorschriften vollkommen entspricht.

Wien, am 15. Juni 2020